

Schließen Sie Ihre Versorgungslücke mit der „Rente zum halben Preis“

Die gesetzliche Rente reicht nicht mehr aus.

Eines ist sicher: Wer nicht selbst vorsorgt, hat im Rentenalter eine große Versorgungslücke. Diese wächst noch, wenn Sie früher in Rente gehen. Nachfolgend ist vereinfacht dargestellt, wie hoch die **Versorgungslücke** bei einem Bruttoverdienst von 3.000 EUR monatlich ist:

Brutto	Netto*	783 EUR	783 EUR	783 EUR	
3.000 EUR	1.881 EUR	Rente mit 67*	37 EUR	198 EUR	<div style="background-color: #e6f2ff; padding: 5px;"> Versorgungslücke zum Nettoeinkommen </div> <div style="background-color: #e6f2ff; padding: 5px;"> Rentenlücke aufgrund eines vorgezogenen Ruhestands </div>
		1.098 EUR	Rente mit 65*	Rente mit 63*	
			1.061 EUR	900 EUR	
Gehalt		Gesetzliche Rente (brutto)			

* Eckdaten: 35 Jahre, ledig, ohne Kinder, Kirchensteuer 8 %. Sozialversicherung in 2016 insgesamt 20,675 %. Basis ist eine geschätzte monatliche Regelaltersrente von 1.348 EUR brutto mit 67 Jahren vor Steuern und Abgaben. Werte ohne Berücksichtigung von Inflation, Gehalts- und Rentenanpassungen.

Profitieren Sie von den Vorteilen einer betrieblichen Altersversorgung: Ihr Chef und der Staat unterstützen Sie.

Wie funktioniert das? Ein Teil Ihres Entgelts wird in Beiträge für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt. Durch staatliche Förderung zahlen Sie effektiv nur etwa die Hälfte des Beitrags.

Gehaltsabrechnung:	„Nettosparen“	Betriebsrente „Bruttosparen“
Bruttogehalt	3.000 EUR	3.000 EUR
– Entgeltumwandlung		– 100 EUR
Abgabepflichtiges Gehalt	3.000 EUR	2.900 EUR
– Steuern	– 450 EUR	– 420 EUR
– Sozialversicherung	– 620 EUR	– 600 EUR
Nettoauszahlung	1.930 EUR	1.880 EUR

Die Berechnung basiert auf den Annahmen: verheiratet, keine Kinder, alte Bundesländer, Kirchensteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Vorteil: 100 EUR für die Altersversorgung bei lediglich 50 EUR Netto-Aufwand durch Steuer- und Sozialversicherungsersparnis.

Weitere Merkmale der betrieblichen Altersversorgung sind:

- Beitragsanpassungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich, z. B. bei Eltern-/Teilzeit.
- Hartz-IV-sicher: gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz sind nicht verwertbar.
- Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und ggf. anderen Sozialleistungen. Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen kommen.
- Rentenbeginn ist flexibel wählbar – in Abhängigkeit vom Zusagedatum ab dem 60. bzw. 62. Lebensjahr.
- Bei Pflicht- oder freiwillig Versicherten unterliegen die Leistungen ggf. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Privatversicherte sind beitragsfrei.
- Die Leistungen müssen erst im Rentenalter versteuert werden – zu einem meist niedrigeren Steuersatz.